

Informationsblatt zum Anspruch auf Kommunikationsunterstützung für Eltern in Schulangelegenheiten (§ 42 Absatz 4 und § 100 Absatz 3 Schulgesetz)

Das Inklusionsstärkungsgesetz vom 14. Juni 2016 hat die Ansprüche Eltern mit Behinderungen auf Kommunikationsunterstützung in der Schule deutlich erweitert. Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Ersatzschulen in privater Trägerschaft. Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2016.

Bisher...

Bisher bereits hatten hör- oder sprachbeeinträchtigte Eltern das Recht auf Kommunikationshilfen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in schulischen Verwaltungsverfahren erforderlich war. Dazu gehören die Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und Schülern, die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen. Außerhalb des engen Bereichs des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung bisher in Einzelfällen und auf Antrag die Kosten für Kommunikationshilfen auf freiwilliger Basis übernommen.

Was ist neu?

Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz wurde der Kreis der Berechtigten erweitert und der sachliche Anwendungsbereich für die Kommunikationsunterstützung auf alle Fragen der „elterlichen Sorge“ ausgedehnt:

- Seit dem 1. Juli 2016 haben nicht mehr nur hör- oder sprachbeeinträchtigte Eltern, sondern alle Personen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der elterlichen Sorge in schulischen Belangen eine Kommunikationsunterstützung benötigen, einen Anspruch auf entsprechende Unterstützung. Dazu gehören zum Beispiel auch Menschen mit autistischen oder kognitiven Einschränkungen.
- Die Eltern haben jetzt Anspruch auf Kommunikationsunterstützung auch außerhalb des engen Bereichs eines Verwaltungsverfahrens in allen „Fragen der elterlichen Sorge“ gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das neue Recht ist in § 42 Absatz 4 und § 100 Absatz 3 des Schulgesetzes, in § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes und in der Kommunikationshilfenverordnung verankert. Damit können Eltern mit kommunikativen Einschränkungen ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten im Rahmen des Schulverhältnisses künftig besser und wirkungsvoller wahrnehmen. Außerdem können die Schulen diese Eltern besser beraten, informieren und sie bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützen.

Was bedeutet das konkret?

Der Anspruch auf Kommunikationsunterstützung erstreckt sich - neben den bereits erwähnten Vorgängen im Verwaltungsverfahren - jetzt zusätzlich auf

1. alle Angelegenheiten der Schulmitwirkung (Teilnahme der Eltern an den Sitzungen von Schulmitwirkungsgruppen, zum Beispiel der Klassenpflegschaft, und die Mitgliedschaft in solchen Gruppen, zum Beispiel in der Schulkonferenz),
2. Gespräche der Schule mit den Eltern bei Elternsprechtagen oder aus besonderen Anlässen über die Schullaufbahn oder das Schulverhältnis einer Schülerin oder eines Schülers. Dazu gehören u.a. auch Informationsveranstaltungen und Gespräche zur Wahl einer weiterführenden Schule, Elternabende zu Klassenfahrten, Veranstaltungen zur Berufswahlorientierung, Gespräche über in der 8. Klasse durchgeführte Potenzialanalysen im Rahmen der Berufsorientierung, Förderplangespräche und mehr.

Wer entscheidet über die Form der Kommunikationsunterstützung?

Auch das ist neu: Die Entscheidung, welche Kommunikationsunterstützung genutzt werden soll, treffen die Berechtigten. Zu diesem Zweck teilen sie ihrer Schule möglichst frühzeitig und vorausschauend die Art der Behinderung sowie die gewählte Form der Kommunikationsunterstützung mit. Die Schule kann von der Wahl der Berechtigten nur noch aus wichtigem Grund abweichen. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel sein, wenn sonst ein Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden.

Auf welche Formen der Kommunikationsunterstützung besteht Anspruch?

Die möglichen Kommunikationsunterstützungen gehen aus der neuen Kommunikationsunterstützungsverordnung hervor. Nach § 3 dieser Verordnung zählen dazu

- gebärdensprachdolmetschende Personen,
- schriftdolmetschende Personen,
- oraldolmetschende Personen,
- kommunikationsassistierende Personen,
- lautsprachbegleitend gebärdende Personen,
- in taktil wahrnehmbare Sprache oder Gebärden übersetzende Personen,
- in gestützter Kommunikation übersetzende Personen oder
- sonstige Personen des Vertrauens.

Als Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel sind benannt

- Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
- gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung,
- lautsprachbegleitende Gebärden,
- die Deutsche Gebärdensprache,
- die Leichte Sprache
- akustisch-technische Hilfen oder
- grafische Symbol-Systeme.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Kostenträger für die Kommunikationsunterstützung ist - je nach Anwendungsfall - das Land (für pädagogische Angelegenheiten) oder der Schulträger (in Verwaltungsangelegenheiten und allen übrigen Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge).

Generell gilt: Das neue Behindertengleichstellungsgesetz sieht keine sachlichen Einschränkungen hinsichtlich des Anspruchs der Eltern auf Kommunikationsunterstützung im Rahmen der elterlichen Sorge vor. Die Schulen haben die geeigneten Kommunikationsunterstützungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder die notwendigen Auslagen zu erstatten. Da die Auswahl des richtigen Kostenträgers im Einzelfall schwierig sein kann, empfehlen wir den Eltern, die Entscheidung ihrer Schule zu überlassen und ihren Antrag unmittelbar an die Schule ihres Kindes zu richten. Die Schule vertritt beide Kostenträger vor Ort und damit den Eltern gegenüber.

Herausgeber:

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband NRW e.V.

Geschäftsstelle

Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn

Telefon

0228 90 91 86 23

Fax

0228 90 91 86 22

E-Mail

infodsblvnrw@aol.com

Stand: Februar 2017